

Neufassung der Satzung

Alt	Neu
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wetschen von 1920 e.V. und hat seinen Sitz in Wetschen. Er ist entstanden aus dem nicht in das Vereinsregister eingetragenen Turn- und Sportverein Wetschen. Gründungstag des eingetragenen Vereins ist der 20. April 1920</p> <p>Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Diepholz eingetragen.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der am 20. April 1920 Verein gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wetschen von 1920 e. V.. Im Folgenden TSV genannt. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetschen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unter der Nr. Eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und dem Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Heranführung der Jugend zur Leibeserziehung.</p> <p>Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.</p> <p>Der TSV Wetschen von 1920 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch <ol style="list-style-type: none"> a. Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich Freizeit- und Breitensport, b. die Durchführung eines Trainingsbetriebes, der sich am Breitensport und am Leistungssport orientiert, c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen, e. die Aus- und Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Er regelt im Einklang mit der Satzung dieser Organisationen seine Angelegenheit selbständig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<p style="text-align: center;">§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts, ab Geburt auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmung durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbandsmitgliedschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der TSV ist Mitglied <ol style="list-style-type: none"> a. Im Kreissportbund Diepholz e. V. b. Sowie in folgenden Verbänden Niedersächsischer Fußballverband e. V. Niedersächsischer Tennisverband e. V. Handball-Verband Niedersachsen e. V. Niedersächsischer Judoverband e.V. Niedersächsischer Turner-Bund e. V. 2. Der TSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Kreissportbund Diepholz e. V. nach Abs. 1 als verbindlich an. 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den

	Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
<p style="text-align: center;">§ 5 Ehrenmitglieder</p> <p>Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird ein Vereinsmitglied ohne zusätzliche Beschlußfassung zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des TSV kann jede natürliche Person werden. 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA – Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand 3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönliche gegenüber dem Verein zu haften. 4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages beginnt die Mitgliedschaft im TSV. Außerdem erkennt damit das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. 5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den TSV besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
<p style="text-align: center;">§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ehrenmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des TSV

<p>a. Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß des Kalenderjahres,</p> <p>b. durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.</p> <p>Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangter Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.</p>	<p>verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge auf Ehrenmitgliedschaft können von allen Mitgliedern an den Vorstand gerichtet werden.</p> <p>2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausschließungsgründe</p> <p>Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 6 b) kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:</p> <p>a. Wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.</p> <p>b. Wenn das Mitglied seinem gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.</p> <p>c. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.</p> <p>Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ durch Austritt aus dem TSV (Kündigung) ➤ durch Ausschluss aus dem TSV (§ 8) ➤ durch Tod <p>2. Der Austritt aus dem TSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.</p> <p>3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem TSV herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:</p> <p>Durch Ausübung des Stimmrechts an den</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausschluss aus dem Verein</p> <p>1. Ein Ausschluss aus dem TSV kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p>

Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.

Die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt;
- Sich grob unsportlich verhält;
- Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind, und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

	<ol style="list-style-type: none"> 5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. 7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Satzung des Vereins, des Sportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. b. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. c. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. d. An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Spartenbeiträge erhoben werden. 2. Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Beschluss. Über die Höhe der Spartenbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Sparte durch Beschluss. <p>Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden in dem Beitragsjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Vereinsbeiträge und die Spartenbeiträge sind zum 01.02. eines Kalenderjahres fällig. 4. Alle Vereinsbeiträge und Spartenbeiträge werden zum Fälligkeitstermin durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Mitglieder sind verpflichtet an diesem Verfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand (§ 5 Abs. 2). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unmittelbar nach deren Wirksamkeit mitzuteilen.

	<ol style="list-style-type: none"> 5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. 6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. 7. Fällige Beiträge können vom TSV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. 8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. 9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
<p style="text-align: center;">§ 10 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand <p>Die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:</p> <p>An der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen zu benutzen.</p> <p>An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung im Verein aktiv zu sein.</p> <p>Vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.</p>

**§ 11
Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden von der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- e. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

Jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im Monat Januar als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden

- 1) Durch Veröffentlichung im Diepholzer Kreisblatt,
- 2) Durch Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushang des TSV-Wetschen,

mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vorher beim Vereinsvorstand schriftlich oder mündlich anzubringen.

Der Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung obiger Vorschriften eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

Er ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es beantragen.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 16 und 17 dieser Satzung.

**§ 11
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 12
Tagesordnung der
Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu fassen:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten
- b. Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung über die Entlastung
- d. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e. Neuwahlen
- f. Besondere Anträge

§ 12
Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 30. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform durch Veröffentlichung
 - auf der Homepage des TSV-Wetschen (www.tsvwetschen.de)
 - durch Aushang am Vereinsheim, Am Sportplatz 11, 49453 Wetschenunter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Form und die Frist der Einberufung ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den

	<p>Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.</p> <p>7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.</p> <p>8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.</p> <p>10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>11. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.</p>
--	---

	<p>Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.</p> <p>12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins (www.tsvwetschen.de) bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Vereinsvorstand</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender c) Schriftführer d) Kassenwart e) Sportwart <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes; 2. Entgegennahme der Rechnungslegung des Vorstandes; 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer; 4. Entlastung des Vorstandes; 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt; 6. Wahl der Kassenprüfer; 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; 8. Beschluss über die Höhe der Beiträge; 9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich die Spartenvorstände zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden;
 - Dem 2. Vorsitzenden;
 - Dem Geschäftsführer;
 - Dem Schriftführer.
2. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder durch Beschluss bestimmen.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Mitglieder an dieser Form der Beschlussfassung mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind

	<p>auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Finanzplanung und deren Durchführung. ➤ Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung. ➤ Der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8. ➤ Die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes. <p>8. Der Vorstand lädt mindestens zweimal pro Kalenderjahr die Spartenleiter/innen zu einer Vorstandssitzung ein.</p> <p>9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Kassenprüfer</p> <p>Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden drei Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr genaue Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung mitteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Kassenprüfer</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. In der jährlichen Jahreshauptversammlung wird der zeitälteste Kassenprüfer durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzt.</p> <p>2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenderen Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Verfahren der Beschlussfassung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder sofern die Einberufung gemäß § 10 ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Haftung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe der in dem Zeitpunkt aktuellen Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
<p style="text-align: center;">§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</p> <p>Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$, unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wetschen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat. 4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu

	<p>entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Vermögen des Vereins</p> <p>Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sportbund Niedersachsen e. V., welcher es zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Gültigkeit dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen. 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. <p>Wetschen, den</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführer</p> <p>Schriftführer</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.</p> <p>Wetschen, den 11. Januar 2002</p> <p>Unterschriften</p>	